



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/316-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

05. Mai 2020

Betrifft

COVID-19-Lockerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 30. April wurde spätabends die erwartete COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) kundgemacht. Für Ausbildungseinrichtungen wird in § 5 der Verordnung auszugsweise folgende Regelung getroffen:

„(1) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen ist durch Auszubildende bzw. Studierende ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen,
2. Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen,

Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,

3. Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen,

4. Ausbildungseinrichtungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz einschließlich Vorbereitungstätigkeiten.

(2) Auszubildende bzw. Studierende haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
 2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,
- ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 ist auch für beruflich erforderliche Zwecke zulässig.“

Diese Regelung ist mit 1. Mai in Kraft getreten. Wir leiten daraus ab, dass der Betrieb von Fahrschulen – unter Einhaltung der Vorgaben der COVID-19-LV – wieder gestattet ist.

Zum einen ist davon auszugehen, dass Fahrschülerinnen und Fahrschüler vor einem Antritt zur Fahrprüfung ihr Wissen und ihre Fertigkeiten mit Unterstützung der Fahrschule auffrischen müssen, zum anderen sind behördlicherseits organisatorische Vorkehrungen zu treffen, weshalb ein unverzüglicher Beginn des Prüfbetriebes nicht förderlich zugleich aber auch gar nicht realisierbar ist. Praktische Prüfungen werden in Niederösterreich von uns dementsprechend so organisiert, dass sie ab dem 18. Mai 2020 wieder stattfinden können. Wir ersuchen die Fahrprüferinnen und Fahrprüfer hiermit umgehend und möglichst zahlreiche Termine für die praktischen Fahrprüfungen in unser FE-System einzumelden.

Hinsichtlich des Fahrschul- und Fahrprüfungsbetriebes hat die Wirtschaftskammer eine Zusammenfassung von Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps erstellt, die wir in der Beilage übermitteln. Die dort beschriebenen Maßnahmen können als Richtschnur angesehen werden, um den Vorgaben der COVID-19-LV zu entsprechen. Es ist aber zu erwarten, dass in den nächsten Tagen noch dahingehende Vorgaben und Konkretisierungen des Verkehrsministeriums bzw. der Bundesregierung folgen werden.

Die neue Rechtslage bietet einigen Spielraum zur Interpretation und nehmen wir an, dass sich in den nächsten Tagen so manches aufklären wird. Über allenfalls neue

Entwicklungen werden wir Sie informieren. Insbesondere folgt ein Schreiben zu Schutzvorrichtungen, welche wir für die NÖ Fahrprüferinnen und Fahrprüfer anschaffen, sowie deren Verteilung.

Wir bedanken uns für Ihr schon bisher gezeigtes Verständnis und Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. B a c h b a u e r
Abteilungsleiter

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften, Städte mit
eigenem Statut, Krems/Donau und
Waidhofen/Ybbs, Landespolizeidirektion NÖ und
Polizeikommissariate

RU6-A-205/165-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13710

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

06. Mai 2020

Betrifft

COVID-19, Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit

Beiliegend wird der Erlass des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Verkehr und Technologie vom 5. Mai 2020, GZ.: 2020-0.277.437, zur Kenntnisnahme insbesondere im Hinblick auf die Anmerkungen des BMK zur theoretischen Fahrprüfung übermittelt.

Als Termin für die Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs in NÖ wird vorbehaltlich aus heutiger Sicht nicht absehbarer Umstände sowohl für theoretische als auch für praktische Fahrprüfungen Montag, der 18. Mai 2020 in Aussicht gestellt.

Zusatz für BH: BHNÖ LAKIS

Ergeht an:

**1. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für die Landeshauptfrau

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter